

äußerliche Menschenrechte, wie sie in der o. g. Konvention über zivile und politische Rechte zum Ausdruck gebracht worden sind.

2. Nach § 90 begründen Handlungen strafrechtliche Verantwortlichkeit, die eine Verfolgung von DDR-Bürgern z. B. wegen

— ihrer aktiven Teilnahme am Aufbau der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung,

— ihrer Zugehörigkeit zu demokratischen Parteien und Organisationen in der DDR

darstellen.

Nicht erforderlich ist, daß der in der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Staatsbürgerrechte handelnde und deswegen verfolgte DDR-Bürger Staatsfunktionär oder Funktionär demokratischer Parteien oder gesellschaftlicher Organisationen ist bzw. derartigen Parteien oder Organisationen angehört.

3. § 90 erfaßt verschiedene Begehungsweisen mit der genannten Zielsetzung.

Zum Begriff **Verfolgung** vgl. § 89 Anm. 4.

Er bezieht eine Vielzahl von Handlungen

ein, die gehäuft oder einzeln gegen einen Bürger der DDR angewendet werden.

**Aufforderung zur Verfolgung** kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Es ist nicht erforderlich, daß Verfolgungsmaßnahmen ausgelöst oder staatliche Institutionen zu solchen bestimmt werden.

**Anordnung oder Veranlassung der Verfolgung** liegt vor, wenn der Täter auf Grund seiner staatlichen Stellung oder seines Einflusses Verfolgungsmaßnahmen von anderen Personen ausführen oder auslösen läßt.

**Anordnung** kann erfolgen durch Befehle und dienstliche Weisungen, die andere Personen zur Ausführung von Verfolgungshandlungen bestimmen bzw. bestimmen sollen.

**Veranlassen** liegt vor, wenn der Täter anderweitig, also ohne Vorliegen einer Anordnung, zu der Handlung bestimmt wird, so, wenn Empfehlungen, Hinweise, Richtlinien oder Instruktionen gegeben werden.

4. Der Täter muß **maßgeblich** oder **mit besonderer Aktivität handeln**, also einen wesentlichen bzw. aktiven Anteil an der verbrecherischen Handlung haben.

5. Subjektiv ist **Vorsatz** erforderlich.

## §91

### Verbrechen gegen die Menschlichkeit

(1) Wer es unternimmt, nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppen zu verfolgen, zu vertreiben, ganz oder teilweise zu vernichten oder gegen solche Gruppen andere unmenschliche Handlungen zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Wer durch das Verbrechen vorsätzlich besonders schwere Folgen verursacht, wird mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bestraft.

1. Die DDR ist gemäß Bkm. vom 14. 1. 1974 der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes (Genocid) mit Wirkung vom 25. 6. 1973 beigetreten, hat aber von Anfang ihres Bestehens an diese allgemeinverbindlichen völkerrechtlichen Grundsätze beachtet (vgl. GBl. II 1974 Nr. 10 S. 169 mit dem Text der Konvention und Bkm. vom

6. 6. 1975, GBl. II 1975 Nr. 6 S. 147). Die §§ 91 und 92 gehen in Übereinstimmung mit dieser Konvention von der Weiterentwicklung des im IMT-Statut enthaltenen Tatbestandes aus.

2. § 91 erfaßt in Übereinstimmung mit Art. 2 der genannten Konvention Handlungen, die darauf gerichtet sind, nationale,